

PORR AG

Tagesordnung der

außerordentlichen Hauptversammlung

am 11.07.2013, um 10.30 Uhr (MEZ),
am Sitz der Gesellschaft, 1100 Wien, Absberggasse 47,
Sitzungssaal (20. Stock).

1. Beschlussfassung über
 - a) die Aufhebung des Dividendenvorzugs sämtlicher auf Inhaber lautenden 642.000 Stück 7%-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft, wodurch diese zu stimmberechtigten Stammaktien werden;
 - b) die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln von derzeit EUR 21.624.710,22 um EUR 2.180.289,78 auf EUR 23.805.000,00 sowie die Erhöhung des Kapitalanteilscheinkapitals von derzeit EUR 361.910,71 um EUR 36.489,29 auf EUR 398.400,00 durch Umwandlung der im Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesenen nicht gebundenen Kapitalrücklage von EUR 6.807,12 und des entsprechenden Teilbetrags der Gewinnrücklage von EUR 2.209.971,95 ohne Ausgabe neuer Aktien oder neuer Kapitalanteilscheine (Kapitalberichtigung gemäß dem Kapitalberichtigungsgesetz);
 - c) über die Neueinteilung des Grundkapitals durch Durchführung eines Aktiensplits (Aktienteilung) im Verhältnis 1:4, wodurch die Anzahl der Aktien auf 11.902.500 Stück erhöht wird und auf jede Stückaktie künftig ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 entfällt.
2. Beschlussfassung über ein genehmigtes Kapital und über die Einfügung eines neuen § 4 Abs 4 der Satzung (genehmigtes Kapital) wie folgt:

"Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 11.07.2013 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 11.902.500,00 durch Ausgabe von bis zu 5.951.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage — allenfalls in mehreren Tranchen — zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) erfolgt:

 - i) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen; oder
 - ii) durch Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen."
3. Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Aufsichtsratsvergütungen und deren Fälligkeiten.
4. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung.
5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Rückkauf und zur Veräußerung eigener Aktien, somit über:
 - a) die für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener

Aktien, wobei der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert nicht niedriger als EUR 2,00 und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen darf, und der Erwerb über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich erfolgen kann, insbesondere auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (negotiated purchase), sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen;

sowie

- b) über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, eigene Aktien für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) zu veräußern, wenn die Veräußerung eigener Aktien unter anderem erfolgt
 - i) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens; oder
 - ii) als Gegenleistung für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Vermögenswerte, einschließlich Immobilien, Unternehmen, Betriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland.